

Ist ein Stand-By-Dienst nicht eigentlich eine Rufbereitschaft?

- Als Stand-By-Dienste werden üblicherweise solche Dienste bezeichnet, die mit einer kurzen Vorlaufzeit von beispielsweise wenigen Stunden an- oder abgesagt werden können.
- Anders als bei der Rufbereitschaft handelt sich beim Stand-By-Dienst um eine sehr kurz ausgestaltete Vorlaufzeit für die Ausübung des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts (§ 106 Gewerbeordnung, § 315 Bürgerliches Gesetzbuch) bezüglich der Festlegung des Arbeitsbeginns. Denn beim Stand-By liegt der Zeitraum des Abrufs der Arbeitsleistung stets vor dem Zeitraum der Erbringung der Arbeitsleistung.
- Anders bei der Rufbereitschaft: Hier liegen die Zeiträume für Abruf und mögliche Arbeitsleistung übereinander.
- Es gibt weitere typische Unterschiede zwischen Stand-By und Rufbereitschaft, die jedoch für die rechtliche Abgrenzung nicht ausschlaggebend sind. Auch sind diese weiteren Merkmale keinesfalls zwingend:
 - Bei Rufbereitschaft erfolgt der Abruf i.d.R. nur für einen Teil des Zeitraums der möglichen Arbeitsleistung, und es können mehrere Abrufe erfolgen. Die Zeit des Rufbereitschaftseinsatzes wird i.d.R. vergütet und nicht auf die vertragliche Arbeitszeit angerechnet.
 - Beim Stand-By erfolgt der Abruf meist für den gesamten Zeitraum der möglichen Arbeitsleistung (der dementsprechend i.d.R. kürzer ist). Die geleistete Arbeitszeit wird i.d.R. auf die vertragliche Arbeitszeit angerechnet.

